

# VEREINBARUNG

zwischen

Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e. V.  
Schrannenstraße 10  
97318 Kitzingen,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Funsch,  
– nachfolgend „Träger“ –

und

der Stadt Kitzingen, Kaiserstraße 13/15  
97318 Kitzingen,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stefan Güntner,  
– nachfolgend „Stadt“ –

**über den Betrieb der Kindertageseinrichtung Adolph Kolping Hoheim in der St.-Georg-  
Straße 1 in 97318 Kitzingen**

## **§ 1 Betriebsverpflichtung und -trägerschaft**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, auf dem Grundstück Flur Nr. 30/1 der Gemarkung Hoheim eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung (weiter) zu betreiben. Er ist als Betriebsträger auch Anstellungsträger aller in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter. Die zur Führung der Kindertagesstätte erforderlichen Genehmigungen werden vom Träger eingeholt.
- (2) Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), die hierzu erlassenen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ziel der Vertragspartner ist die bestmögliche Versorgung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Eine offene, vertrauensvolle und faire Zusammenarbeit untereinander ist daher unumgänglich. Durch die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zeigen die Vertragsparteien ihre Zustimmung zu diesem Ziel.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Der Träger wird vorrangig die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder (im Falle vorhandener Krippenplätze ab dem vollendeten ersten Lebensjahr) ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn die Kapazität der Einrichtung noch nicht ausgelastet ist und noch keine Warteliste (Abs. 2) besteht. Die Aufnahme dieser Kinder bedarf auf Verlangen der Stadt ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Falls die Kapazität der Kindertagesstätte voll ausgelastet ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien erstellt werden, die eine einseitige Benachteiligung bestimmter Kinder ausschließt. Als sachgerechte Kriterien können gelten:

1. der Zeitpunkt der Anmeldung,
2. das Alter der Kinder,
3. besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder und im familiären Bereich.

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind alle Gründe gegeneinander gerecht abzuwägen und entsprechend zu würdigen. Das Fachpersonal des Kindergartens ist dabei angemessen zu beteiligen.

### **§ 3 Kindergartengebäude, Einrichtung und Anlagen**

Die Stadt stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unentgeltlich das Grundstück, das Gebäude und ggf. die Einrichtung in derzeitigem Umfang zur Verfügung und bleibt – soweit der Fall – deren Eigentümerin. Weitere Einrichtungsanschaffungen, etwa zur Deckung des Ersatzbedarfs, obliegen dem Träger. Sie sind unter Berücksichtigung von § 7 Bestandteil der Betriebskosten und verbleiben nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 13) in dessen Eigentum, es sei denn im Rahmen der Rückgabe des Gebäudes wird eine Einrichtungsübernahme ausgehandelt.

### **§ 4 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht; Versicherungen**

(1) Die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten, die aus dem Betrieb des Kindergartens erwachsen, obliegen dem Träger bzw. dessen Beauftragten, und zwar auch für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist. Das Gleiche gilt für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bzw. die Beseitigung von Schnee und Eis entsprechend den örtlichen Vorschriften. Über etwaige Unzulänglichkeiten ist die Stadt rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Träger hat ferner die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Versicherung des Gebäudes obliegt der Stadt, die Versicherung der Einrichtungsgegenstände insbesondere gegen die Risiken Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser dem Träger.

(3) Die laufenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten des Grundbesitzes übernimmt die Stadt als Grundstückseigentümerin.

### **§ 5 Unterhalt**

(1) Schönheitsreparaturen hat der Träger auszuführen. Sie umfassen das Streichen und Tapezieren der Wände und Decken sowie der Innenseiten der Fenster und Türen. Die Reparaturen sind bei Bedarf und Notwendigkeit fachgerecht auszuführen.

(2) Für fachgerechte, kleinere Instandsetzungen ist der Träger verantwortlich. Diese beinhalten insbesondere das Beheben kleinerer Schäden an Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser, Abwasser und an der Heizungsanlage sowie an Verschlüssen und Beschlägen der Fenster und Türen bis zu einem Betrag von 100 Euro (inkl. MwSt.) im Einzelfall (Bagatellschäden). Diese Grenze kann auf Verlangen einer Vertragspartei entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden, sofern dieser sich im Jahresdurchschnitt

um min. 15 Punkte seit der letzten Festlegung verändert hat. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die neue Bagatellgrenze gilt mit Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats.

(3) Den übrigen notwendigen Bauunterhalt für Gebäude und Anlagen sowie etwaige Um- und Erweiterungsbauten übernimmt die Stadt, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt. Er wird jährlich durch eine gemeinsame Begehung der beiden Vertragspartner festgestellt. Die Stadt verpflichtet sich, den Bauunterhalt so bald als möglich, spätestens aber im folgenden Haushaltsjahr, durchzuführen. Insbesondere sicherheitstechnische Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sollte die Stadt aus personellen Gründen nicht in der Lage sein, die Arbeiten zeitnah auszuführen, darf der Träger auf Kosten der Stadt einen Auftrag an eine Firma erteilen.

(4) Bauliche Veränderungen, Um- und Erweiterungsbauten oder Verbesserungen am Gebäude oder an den Außenanlagen gehen zu Lasten der Stadt, wenn die staatlichen Aufsichtsbehörden oder die gesetzlichen Bestimmungen dies erfordern. Das Gleiche gilt für bauliche Maßnahmen, wenn sie vom Träger gewünscht und von der Stadt als notwendig oder zweckmäßig anerkannt werden. Andernfalls bedarf der Träger zur Durchführung solcher Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(5) Die Arbeiten an den gärtnerischen Anlagen zu Beginn und am Ende der Vegetationsperiode wie das Schneiden der Bäume, Sträucher und Hecken übernimmt die Stadt. Während der Vegetationsperiode ist der Träger für die Pflege dieser Anlagen verantwortlich. Des Weiteren übernimmt die Stadt jährlich einmal eine Sandreinigung und alle drei Jahre einen Sandaustausch (anstatt der Sandreinigung) im Sandkasten. Sollte keine Sandreinigung möglich sein, übernimmt die Stadt alle zwei Jahre einen Sandaustausch.

(6) Die Stadt kann Ausbesserungen, ferner sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung, zur Verhütung oder Unterbindung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von (weiteren) Schäden notwendig werden auch ohne die Zustimmung des Trägers vornehmen. Die Stadt hat den Träger unverzüglich und vor Ausführung der Maßnahmen zu unterrichten und auf den Betrieb des Kindergartens soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen, damit dieser aufrechterhalten werden kann bzw. so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

(7) Einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach den §§ 683 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder auf Herausgabe nach den §§ 812 ff. BGB hat der Träger nur dann, wenn die schriftliche Zustimmung der Stadt zu den Aufwendungen vorher eingeholt wurde und sich die Aufwendungen bei Vertragsablauf noch werterhöhend auswirken.

(8) Die (Neu-)Anschaffung von Spielgeräten/-anlagen, auch für den Außenbereich, deren Pflege und Instandhaltung obliegen dem Träger. Derartige (Neu-)Anschaffungen bedürfen der Zustimmung der Stadt, wenn sie fest mit dem Untergrund verbunden werden sollen.

## **§ 6 Elternbeiträge; Beförderungskosten**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist für alle Kindertageseinrichtungen in Kitzingen gleich. Diese sind zum Stichtag 01.01.2025 wie folgt festgelegt:

<b>Krippe/Buchungszeit</b>		<b>Kiga/Buchungszeit</b>	
4- 5 Stunden	230,00 €	4- 5 Stunden	162,00 €
5- 6 Stunden	252,00 €	5- 6 Stunden	178,00 €
6- 7 Stunden	275,00 €	6- 7 Stunden	194,00 €
7- 8 Stunden	298,00 €	7- 8 Stunden	211,00 €
8- 9 Stunden	323,00 €	8- 9 Stunden	227,00 €

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kitzingen jährlich überprüft und wenn erforderlich in Absprache mit den Trägern angepasst. Eine Erhöhung der Elternbeiträge muss mindestens 6 Monate vor in Kraft treten den Trägern offiziell schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Etwaige Beförderungskosten (Transport mit Bus oder Pkw) im Rahmen des Besuchs der Einrichtung fallen nicht in die Betriebskosten und sind ggf. als Zuschlag zum Elternbeitrag gesondert geltend zu machen.

## **§ 7 Betriebskosten**

(1) Der Träger deckt die Betriebskosten (u. a. Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, Strom, Kaminkehrer) insbesondere durch angemessene Elternbeiträge (§ 5) sowie durch gesetzliche und vertragliche Zuschüsse, ferner die vom Bund im Rahmen des KiföG für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel, die von der Stadt empfehlungsgemäß weitergereicht werden.

(2) Die Stadt gewährt dem Träger eine Strukturzulage zu den Betriebskosten in Höhe von jährlich 6.000 Euro pro Einrichtung, soweit diese maximal zweigruppig ist und das einzige Angebot in einem Ortsteil darstellt, der weniger als 2.000 Einwohner aufweist und aufgrund seiner Infrastruktur einer selbstständigen Gemeinde gleicht. Sofern der Träger die Einrichtung in einem nicht-städtischen Gebäude betreibt, wird unabhängig von Satz 1 ferner ein Bauunterhaltszuschuss in Höhe von 4.000 Euro pro Jahr geleistet. Ein sich ggf. nach diesem Abs. ergebender Zuschuss der Stadt wird zum 01.01.2025 fällig. Sofern der jährlich ausbezahlte Zuschuss die tatsächlich angefallenen Bauausgaben übersteigt, ist der übersteigende Betrag jährlich einer Rücklage zurückzuführen, welche bei größeren Bauausgaben (z. B. Generalsanierung) den Baukostenzuschuss der Stadt in Höhe der Rücklage mindert.

(3) Sofern sich das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis des Trägers nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen deutlich zu seinen Ungunsten verändert, kann dieser eine Verhandlung über zusätzliche freiwillige Leistungen durch die Stadt fordern, soweit die Veränderung nicht durch anderweitige Einnahmeerhöhungen aufgefangen werden kann (beispielsweise Anstieg der Personalkosten infolge neuer Tarifabschlüsse, ohne dass dies durch entsprechende anderweitige Mehreinnahmen – etwa Erhöhung der Elternbeiträge, Anpassung der kindbezogenen Förderung nach Art. 18 BayKiBiG etc. – kompensiert werden kann).

(4) Die Stadt gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG und einem Betriebskostenzuschuss nach Abs. 2 zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss für den ungedeckten Betriebsaufwand bis maximal 18 % der kindbezogenen Jahresförderung (kindbezogene Jahresförderung = Förderanspruch nach Art. 21 BayKiBiG, Förderung Qualitätsbonus Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG, Förderung Vorkurse Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG). Für die Berechnung des ungedeckten Betriebsaufwands ist bis 30.10. eines Jahres eine für die Stadt nachvollziehbare Prognose einzureichen.

(5) Zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zählen im Fall von Abs. 4 neben den laufenden Kosten auch die Ausgaben für Reparaturen (Unterhaltsmaßnahmen) an Gebäude, Betriebsvorrichtungen sowie Außenanlagen bis zu 500 Euro. Unterhaltungen, Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen werden in diesem Fall bis zu insgesamt 2.300 Euro pro Gruppe, maximal 7.000 Euro pro Einrichtung berücksichtigt. Darüberhinausgehende Beträge bleiben für die Ermittlung des Betriebsaufwands grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn eine Überschreitung der Begrenzungen ist zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs notwendig. Zur Anerkennung der Notwendigkeit ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Diese ist wo möglich vor der Überschreitung einzuholen.

(6) Voraussetzung für die zusätzliche Förderung gem. Abs. 4 ist die vorherige Heranziehung etwaiger Rücklagen, soweit diese eine Summe in Höhe des Dreifachen der monatlichen Kosten des pädagogischen Personals (Bruttogehälter), die durchschnittlich im jeweiligen Rechnungsjahr aufzubringen waren (Betriebsmittlrücklage) sowie einen Betrag in Höhe von eins v. H. der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen letzten 3 Jahre entsprechend der Anlage (Allgemeine Rücklage) übersteigen.

(7) Für die Zukunft ist die Bildung bzw. Zuführung von Mitteln zu einer angemessenen allgemeinen Investitionsrücklage nur insoweit möglich, als dass Überschüsse aus dem Rechnungsjahr zu min. zweit Dritteln der Betriebsmittlrücklage bzw. Allgemeinen Rücklage zuzuführen sind. Der Träger muss dies gegenüber der Stadt auf Verlangen nachweisen können.

(8) Die Stadt überweist den (anteiligen) Defizitausgleich nach den vorstehenden Absätzen als Abschlagszahlung in vierteljährlichen Raten analog der gesetzlichen Regelungen gleichzeitig mit den staatlichen Zuschüssen auf das Konto des Trägers. Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 3).

(9) Sollten die jetzigen gesetzlichen Bezuschussungen nicht mehr ausgezahlt werden, verständigen sich die Vertragspartner darauf, sich miteinander zu verständigen und neue Lösungswege zu finden.

## **§ 8 Zweckgebundene Spenden**

Für zweckgebundene Spenden ist eine eigene Rücklage zu bilden. Diese wird bei der Ermittlung des Jahresergebnisses nicht berücksichtigt. Eingehende Spenden sind als zweckgebundene Spenden zu behandeln, wenn der Spender einen bestimmten Verwendungszweck angibt, für welche konkrete Maßnahme das Geld verwendet werden soll.

## **§ 9 Mitwirkungsrechte der Stadt, Voraussetzungen für außergesetzliche Betriebskostenförderung**

(1) In Anbetracht der von der Stadt gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb der Einrichtung ist die Stadt berechtigt, bei allen wesentlichen, betriebsrelevanten Entscheidungen, die sich auf einen ungedeckten Betriebsaufwand i. S. v. § 7 Abs. 4 nachteilig auswirken, mitzuwirken. Der Träger hat die Stadt im Vorfeld rechtzeitig zu informieren.

(2) Eine Prognose für die jährliche Haushaltsplanung ist der Stadt bis 20.10. eines Jahres zur Prüfung vorzulegen, soweit diese einen Fehlbetrag erwarten lässt und eine zusätzliche Förderung nach § 7 Abs. 4 erforderlich zu werden scheint, andernfalls ist sie der Stadt auf Verlangen einzureichen. Sollte es dem Träger nicht möglich sein, seine Haushaltsplanung bis zum genannten Stichtag einreichen zu können, kann diese bis 15.11. bei der Stadt nachträglich eingereicht werden. Die Übernahme eines demnach zu erwartenden Defizits gem. § 7 Abs. 4 kann nur erfolgen, soweit die Stadt ihre Zustimmung zu den Planungsansätzen erteilt. Für den Fall von Unstimmigkeiten gilt § 14 entsprechend. Während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung erfordern das Einverständnis der Stadt, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens voraussichtlich nicht durch entsprechende Mehreinnahmen im Haushaltsjahr gedeckt werden können (hiervon ausgenommen sind überplanmäßige Personalkosten aufgrund von Buchungszeitveränderungen) und dadurch ein Betriebsdefizit entsteht oder ggü. den Angaben im Rahmen der Haushaltsplanung ein Fehlbetrag höher auszufallen droht. Auch bei einem unterjährig entstehenden Defizit aufgrund von unvorhergesehenen Mindereinnahmen ist die fehlende Vorlage der Haushaltsplanung im Vorfeld unschädlich für den Ausgleich nach § 7 Abs. 4. Die Stadt ist in diesem

Fall unverzüglich zu informieren. In diesem Falle hat die Mitteilung an die Stadt ab Bekanntwerden des Defizits zu erfolgen.

(3) Die Jahresrechnung ist der Stadt in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung bis spätestens zum 30.06. des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, sofern für dieses ein Zuschuss nach § 7 Abs. 4 erforderlich ist. Im Übrigen kann die Stadt die Jahresrechnung auf ihr Verlangen einsehen.

(4) Aufgrund der Laufzeit dieser Vereinbarung von einem Jahr ist die Einreichung der Haushaltsplanung in Form einer für die Stadt nachvollziehbaren Prognose sowie der Jahresrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung derzeit ausreichend.

(5) Werden von demselben Träger mehrere Einrichtungen betrieben, so werden deren Ergebnisse bei der Ermittlung eines ungedeckten Betriebsaufwands miteinander verrechnet, soweit dies haushaltsrechtlich beim Träger möglich ist. Eine Verrechnung der Betriebsergebnisse mehrerer Einrichtungen ist abhängig von den beim Träger geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(6) Die Festlegung der Öffnungszeiten bedarf der Abstimmung mit der Stadt.

(7) Grundlage der zusätzlichen Förderung nach § 7 Abs. 4 ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die sich im Jahresmittel zwischen dem geltenden Mindestanstellungsschlüssel (derzeit 1:11,0) und 1:9 zu liegen hat. Ein besserer Anstellungsschlüssel ist im Einzelfall ferner förderunschädlich, wenn besondere Umstände vom Träger geltend gemacht werden, die von der Stadt nach Rücksprache mit der Fachaufsicht als solche anerkannt werden.

(8) Eine durch Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,0 oder durch den Verstoß gegen andere zwingende gesetzliche Fördervoraussetzungen bedingte Minderung der gesetzlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 7 Abs. 4.

(9) Missachtet der Träger die Mitwirkungsrechte der Stadt oder kommt er seinen insbesondere im Zusammenhang mit der zusätzlichen Förderung obliegenden Pflichten (etwa gem. § 7 Abs. 5 und 6, § 9) nicht nach, entfällt grundsätzlich der Anspruch gem. § 7 Abs. 4. Inwieweit die zusätzliche Förderung trotzdem gewährt wird, entscheidet das zuständige Organ der Stadt. Der Träger ist vorher anzuhören.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Stadt haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

## **§ 11 Besichtigungsrecht; regelmäßige Prüfungen**

(1) Dem Oberbürgermeister der Stadt, dessen Vertretern oder Beauftragten steht das Recht zu, die in § 1 genannte Einrichtung nach Rücksprache mit dem Träger zu besichtigen.

(2) Regelmäßige, vorgeschriebene Überprüfungen der Verkehrssicherheit der Kindertagesstätte sowie der Einrichtung bzw. der Außenanlagen werden durch den Träger veranlasst. Die Kosten dieser Untersuchungen fließen in den Betriebsaufwand mit ein. Die Stadt ist bei

den Prüfungen zu informieren, damit sie an diesen durch Vertreter oder Beauftragte teilnehmen kann.

## **§ 12 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen für die Überlassung die Bestimmungen des BGB über Miete (§ 535 ff. BGB).

## **§ 13 Inkrafttreten; Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie wird für 1 Jahr geschlossen und endet mit Ablauf des 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
  2. einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung des Kindergartenbetriebes beendet das Vertragsverhältnis nicht, soweit dies auf unverschuldete oder sachgerechte Umstände zurückzuführen ist.
- (5) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Träger das Gebäude schönheitsrepariert und betriebsfähig sowie unentgeltlich an die Stadt zurück.

## **§ 14 Schlichtungsverfahren**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 15 Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408), sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812, geändert durch § 3 der VO vom 28.03.2001 (GVBl. S. 174), genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

## **§ 16 Überleitungs- und Schlussvorschriften**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Kitzingen, den

Kitzingen, den

.....  
Stefan Güntner  
Oberbürgermeister

.....  
Harald Funsch  
Geschäftsführer Caritasverband  
für den Landkreis Kitzingen e.V.

ENTWURF